

Hartwig Löger
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMF-310205/0018-GS/VB/2019

Wien, 22. März 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2672/J vom 24. Jänner 2019 der Abgeordneten Dr. Irmard Griss, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 6.:

Die vorliegenden Fragen zielen darauf ab, dass ich als Bundesminister für Finanzen Auskunft über alle Fälle erteile, in denen Rechtsträger des Bundes durch ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung geschädigt wurden und in denen für den Schaden Rückerersatz genommen wurde.

Nach Artikel 52 Abs. 1 B-VG sind der Nationalrat und der Bundesrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen sowie ihren Wünschen über die Ausübung der Vollziehung in Entschließungen Ausdruck zu geben. Ein Mitglied der Bundesregierung kann damit nur soweit zur Auskunft verhalten werden, als ihm auch Ingerenz zukommt. Diese Ingerenz ist durch den Wirkungsbereich, der durch die Zuständigkeiten zum Vollzug festgelegt wird, bestimmt.

Die Finanzprokurator ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Finanzprokuratorgesetzes (ProkG), BGBl. 110/2008, zur rechtlichen Beratung und Rechtsvertretung im Interesse des Staates berufen. Das Einschreiten der Finanzprokurator für die in § 3 leg. cit. genannten Mandanten durch die in § 2 leg. cit. angeführten Befugnisse hat stets auf Grund eines Auftrages zu erfolgen. Für den Bund als Auftraggeber sind die Obersten Organe des Bundes samt deren nachgeordneten Dienststellen zu einer solchen Auftragserteilung befugt.

Die Zuständigkeit des Bundesministers für Finanzen besteht nach § 17 ProkG, BGBl. 110/2008, für die Dienst- und Fachaufsicht in Personal- und Disziplinarangelegenheiten der Finanzprokurator als nachgeordneter Dienststelle des Bundesministeriums für Finanzen.

Soweit ein anderes Oberstes Organ des Bundes als der Bundesminister für Finanzen die Finanzprokurator beauftragt, ist es dieser von Gesetzes wegen verwehrt, darüber einem anderen Obersten Organ und damit auch dem Bundesministerium für Finanzen im Wege der Dienst- und Fachaufsicht in Personal- und Disziplinarangelegenheiten Auskunft zu erteilen.

Gleiches gilt für Angelegenheiten, in denen ein Rechtsträger des Bundes nach § 3 ProkG die Finanzprokurator beauftragt hat. In allen Fällen ist die Finanzprokurator zur Wahrung der Verschwiegenheit verpflichtet.

In diesem Sinne kann daher nur über jene Fälle Auskunft gegeben werden, die von der Anfrage erfasst sind und in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen fallen.

Im Hinblick auf die nähere Bezeichnung der Anfrage mit „Regress nach allgemeinem Schadenersatzrecht“ erfolgt eine Beantwortung auf Grund der im Rahmen der jährlich für die Erstellung des Bundesrechnungsabschlusses von der Finanzprokurator für den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen erhobenen Daten zu vertraglichen und deliktischen Schadenersatzansprüchen.

Während für die Jahre 2015 und 2016 die diesbezüglichen Daten statistisch noch nicht erfasst wurden, sind für 2017 und 2018 für den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen folgende Regressnahmen nach allgemeinem Schadenersatzrecht dokumentiert:

Deliktische Schadenszufügung

Im Jahr 2017 wurden insgesamt in 32 Fällen Personen aus deliktischer Schadenszufügung zum Ersatz im Gesamtbetrag von € 801.593,06 aufgefordert. Durch die Aufforderung konnte noch im selben Jahr (2017) der Gesamtbetrag von € 591.831,96 eingebracht werden.

Im Jahr 2018 wurden insgesamt in 4 Fällen Personen aus deliktischer Schadenszufügung zum Ersatz im Gesamtbetrag von € 1.432.801,47 aufgefordert. Durch die Aufforderung konnte noch im selben Jahr (2018) der Gesamtbetrag von € 1.206.912,09 eingebracht werden.

Im Jahr 2017 wurden in 6 Fällen im Gesamtbetrag von € 44.335,30 gerichtliche Klagen zur Regressnahme aus deliktischer Schadenszufügung erhoben.

Im Jahr 2018 wurden in 8 Fällen im Gesamtbetrag von € 346.570,57 gerichtliche Klagen zur Regressnahme aus deliktischer Schadenszufügung erhoben.

Inanspruchnahme aus Vertrag

Im Jahr 2017 wurden in insgesamt 6 Fällen Personen aus Vertrag zum Ersatz im Gesamtbetrag von € 152.777,5 aufgefordert. Durch die Aufforderung konnte noch im selben Jahr (2017) der Betrag von € 2.661,77 eingebracht werden.

Im Jahr 2018 wurde in einem Fall eine Person aus vertraglicher Haftung zum Ersatz des Betrages von € 137,94 im Gesamtbetrag aufgefordert. Dieser Betrag wurde 2018 vollständig eingebracht.

Im Jahr 2017 wurden in 2 Fällen im Gesamtbetrag von € 103.000,-- gerichtliche Klagen zur Regressnahme aus Vertrag erhoben.

Im Jahr 2018 wurden in 4 Fällen im Gesamtbetrag von € 151.279,71 gerichtliche Klagen zur Regressnahme aus Vertrag erhoben.

Mitglieder oder ehemalige Mitglieder der Bundesregierung waren in keinem Fall Anspruchsgegner.

Der Bundesminister:
Hartwig Löger

Elektronisch gefertigt

